



**ZEREMONIAL  
DER ZUNFT ZU SAFRAN LUZERN**

## I. Zweck

### Art. 1

Die Repräsentation der Zunft zu Safran soll dem Ansehen der ältesten Körperschaft der Stadt Luzern entsprechend in würdiger Form nach den Vorschriften dieses Zeremonials erfolgen.

Repräsentation  
der Zunft

### Art. 2

Nach aussen wird die Zunft zu Safran satzungsgemäss durch den Zunftrat vertreten.

### Art. 3

Verantwortlich für die Beachtung des Zeremonials ist der Zeremonienmeister.

Zeremonien-  
meister

## II. Insignien der Zunft

### Art. 4

Nach seiner Wahl am Bot werden dem neuen Zunftmeister Kette und Hammer überreicht. Der abtretende Zunftmeister kredenzt ihm den Ehrentrunk aus dem kleinen Fritschikopf. Auf die Abholung hin wird das Wappen des neuen Zunftmeisters in die Standarte eingesetzt.

Zunftmeisterket-  
te, Hammer und  
Zunftmeister-  
standarte

Am Bärteliessen überreicht der Zunftmeister seinem Amtsvorgänger die Zunftmeistermedaille.

Zunftmeister-  
medaille

Den am ordentlichen Bot ernannten Zunfttrittern wird am folgenden Bärteliessen der Fritschiorde überreicht.

Fritschiorde

Der Zunftmeister übergibt jedem neu aufgenommenen Zünftler am Bärteliessen das Zunftabzeichen zusammen mit dem Strassenabzeichen.

Zunftabzeichen  
Strassenabzei-  
chen

Während des Zunftmeisterjahres steht der Fritschimutter das Recht zu, das Zunftabzeichen zu tragen. Dieses übergibt sie am Ende des Zunftmeisterjahres ihrer Nachfolgerin.

Zunftabzeichen  
Fritschimutter

Tragen der  
Insignien

**Art. 5**  
Die Insignien der Zunft sind bei allen offiziellen Zunftanlässen zu tragen.

Die Insignien des Zunftmeisters dürfen nur vom amtierenden Zunftmeister, nicht aber von seinen Stellvertretern getragen werden.

Bei allen offiziellen Anlässen tragen die Zunfttritter den Frittschiorden, die Zünfftler das Zunftabzeichen. (Nicht aber zu historischen Zunftgewändern und bei Anlässen einzelner Gruppierungen.)

Bei Einladungen zu den Zunftanlässen sind die Zünfftler auf das Tragen des Zunftabzeichens aufmerksam zu machen.

### III. Tenü

Amtstracht des  
Zunfttrates

**Art. 6**  
Die Amtstracht des Zunfttrates (Tenü A) besteht aus einem schwarzen Cut mit weissem Pochetteli, Stresemann, weissem Hemd mit Stehumlegekragen, silberfarbenem Plastron, hell-grauem Gilet, grauen Zeremonial-Handschuhen und Funktionsabzeichen.

Zunftmeister und  
Altzunftmeister

Für den Zunftmeister gehören ausserdem zur Amtstracht: Zunftmeisterkette und Hammer. Er trägt kein Zunftabzeichen. Die Altzunftmeister tragen die Zunftmeistermedaille. Dazu wird von allen der Frittschikrawattenschmuck und die dazu gehörenden Manschettenknöpfe getragen.

Amtstracht des  
Weibels

Die Amtstracht des Zunftweibels besteht aus Weibelmantel mit Wappenschild, schwarzem Kittel, weissem Pochetteli, weissem Hemd, silberfarbener Krawatte oder Plastron, Stresemann, grauen Handschuhen und Weibelstab.

Amtstracht der  
übrigen  
Funktionäre

Die Amtstracht der übrigen Funktionäre besteht aus einem schwarzen Anzug, weissem Pochetteli weissem Hemd und silberfarbener Krawatte.

Zunftthut

Die Kopfbedeckung für Zunftträte und Funktionäre bei offiziellen Zunftanlässen ist der Zunftthut, und zwar:  
a) mit Band und weisser Feder für den Zunfttrat  
b) mit Band für die Zunftfunktionäre

Bei offiziellen Zunftanlässen (Art. 9) tragen der Zunftrat und die Funktionären die offizielle Amtstracht. Die Ritter den Fritschioden.

Amtstracht  
Zunftrat  
Funktionäre  
Ritter

#### **Art. 7**

Für die übrigen von der Zunft veranstalteten Anlässe wie Empfänge im Nölliturm, Vorbot, erweiterte Zunftratsitzung usw. bestimmt der Zunftrat das Tenü und hält dies in einer separaten Kleiderordnung fest.

Die Zünftler werden auf das jeweils korrekte Tenü aufmerksam gemacht und aufgefordert dies einzuhalten. Dies ist in allen Einladungen und Aufgeboten gut sichtbar aufzuführen.

Tenü bei den  
übrigen Zunft-  
veranstaltungen

#### **Art. 8**

Bei den Trauerfeierlichkeiten für ein Mitglied der Zunft tragen der Zunftmeister und der Zunftrat Tenue B gemäss separater Kleiderordnung jedoch ohne Pochetteli.

Tenü bei Trauer-  
feierlichkeiten

### **IV. Zunftanlässe**

#### **Art. 9**

Offizielle Zunftanlässe sind:

- a) das ordentliche Bot und das ausserordentliche Bot
- b) die Zunftmeisterabholung und das Bärteliessen
- c) die Besuche in den Betagtenzentren der Stadt Luzern und der Kinder- und Jugendsiedlung Utenberg
- d) die kirchliche Jahrzeitfeier

Offizielle  
Zunftanlässe

Bei den offiziellen Zunftanlässen erscheinen der Zunftrat und die Funktionäre in corpore. Fritschifamilie und Narr begleiten den Zunftmeister zusätzlich bei den Heimbesuchen.

#### **Art. 10**

Am Zunftmeisterempfang nehmen nebst den persönlichen Gästen des Zunftmeisters und der Fritschimutter die Zunfträte und Zunftfunktionäre mit Damen und die Ehrengäste teil. Der Zeremonienmeister leitet den Empfang und stellt die Delegationen vor. Die Zeugherren organisieren die Gratulationscour der verschiedenen Gruppen. Die Moderation wird vom Zeremonienmeister übernommen.

Zunftmeister-  
empfang

Zunftmeister- abholung	<p><b>Art. 11</b></p> <p>An der Abholung des Zunftmeisters zum Bärteliessen nehmen teil:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Zunftträte, Funktionäre, Pagen und der Zunftnarr</li> <li>b) die Zunftgrenadiere mit Zunftfahne</li> <li>c) die historische Zunftgruppe</li> <li>d) die abkömmlichen Mitglieder des amtierenden Vergnügungskomitees</li> <li>e) die neu aufgenommenen Zünftler</li> <li>f) die übrigen Mitglieder der Zunft</li> <li>e) weitere nicht der Zunft angehörenden Gruppierungen</li> </ul> <p>Die Organisation der Zunftmeisterabholung obliegt den Zeugherren.</p>
Bärteliessen, offizieller Teil	<p><b>Art. 12</b></p> <p>Der offizielle Teil des Bärteliessens umfasst den Einzug in den Festsaal, die Zunftmeisterrede, die Ehrungen, die Aufnahme der Neuzünftler, das Singen des Fritschliedes, die Ansprachen der Ehrengäste und die Gratulationscour. Er wird vom Zunftmeister bestritten. Die Vorbereitung und Regie obliegt dem Zeremonienmeister.</p>
Unterhaltender Teil	<p>Der anschliessende, unterhaltende Teil des Bärteliessens wird vom Präsidenten des Vergnügungskomitees geleitet.</p>
Zutritt	<p>Bis zum Singen des Fritschliedes haben zum offiziellen Teil des Bärteliessens ausser den Zünftlern Zutritt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Fritschimutter</li> <li>b) die Verwandten</li> <li>c) die Gattinnen des Zunfttrates, der Funktionäre sowie die des ausgeschiedenen Altzunftmeisters</li> <li>d) weitere Verwandte und Freunde des Zunftmeisterpaares, soweit dies die räumlichen Verhältnisse zulassen.</li> </ul> <p>In besonderen Fällen kann der Zunfttrat Ausnahmen bewilligen.</p>
Ehrengäste	<p>Der Zunfttrat lädt Ehrengäste zum Bärteliessen ein. Die Namen sind am Vorbot und am Bot bekanntzugeben. Die Ehrengäste werden am Zunftmeisterempfang sowie vor und nach dem Bärteliessen von den beiden Altzunftmeistern betreut.</p>

Der Einzug in den Festsaal zu Beginn des Bärteliessens erfolgt in nachstehender Reihenfolge: Einzug

- a) Historische Zunftgruppe
- b) Zunftgrenadiere mit Zunftfahne
- c) Zunftnarr
- d) Pagen mit Zunftmeisterstandarte
- e) Zunftmeister
- f) Zunftweibel
- f) Altzunftmeister, die dem Zunfttrat angehören
- g) Ehrengäste
- h) Zunftträte zu zweien
- i) Zunftfunktionäre zu zweien

Beim Einzug wird der Fahnenmarsch gespielt. Die im Saal anwesenden Zünftler erheben sich von ihren Sitzen. Fahnenmarsch

Am Zunftmeistertisch nehmen Platz:

Zunftmeistertisch

- a) die Mitglieder des Zunfttrates
- b) die Ehrengäste
- c) die Zunftfunktionäre

Die neu aufgenommenen Zünftler werden im offiziellen Teil des Bärteliessens in würdiger Form in die Zunft aufgenommen. Sie kredenzen folgenden vier Gruppen den Ehrenwein:

Neuaufgenommene  
Ehrenwein

- 1a) Zunftsenior (längste Zunftzugehörigkeit)
- 1b) Alterssenior (höchstes Alter)
- 2) Zunftmeisterjubiläum (25 und 40 Jahre Zunftmeister).  
Der Jubilar wird durch einen Trunk aus dem Nölliturmhumpen geehrt.
- 3) Zunfttritter werden durch Übergabe des Fritschordens geehrt.
- 4a) Zunftjubilare (50 Jahre Zunftzugehörigkeit)  
Die Jubilare erhalten den Jubilarenanhänger.
- 4b) Zunftjubilare (60, 70 Jahre Zunftzugehörigkeit)

Ehrungen

### **Art. 13**

An der Sempacher Schlachtfeier nehmen teil:

Sempacher  
Schlachtfeier

- a) der Zunfttrat
- b) das amtierende Vergnügungskomitee
- c) die Neuzünftler der letzten drei Aufnahmejahre
- d) eine kostümierte Kriegertruppe mit der Sempacherfahne unter der Leitung des VK-Präsidenten als Feldhauptmann
- e) die Senioren, begleitet von Angehörigen der historischen Zunftgruppe

Zunftdelegationen **Art. 14**  
Über die Abordnung von Zunftdelegationen, deren Zusammensetzung und Tenü entscheidet der Zunfttrat.

Zunftmeisterwahl **Art. 15**  
Der Zunfttrat erhebt sich mit aufgesetzten Zunftthüten. Das Licht wird dabei im Saal abgedunkelt und die Kerzen entzündet. Nach drei Hammerschlägen gibt der Zunftmeister den verbindlichen Dreivorschlag bekannt:

1. Genannter (vom ZR als neuer ZM vorgesehen)
2. Genannter
3. Genannter

Gestützt auf den Dreier-Vorschlag, wird der neue Zunftmeister in offener Wahl durch Erheben von den Sitzen gewählt.

Nach der Wahl des neuen Zunftmeisters wird dieser vom Weibel zum Rednerpult geführt. Er hat dabei die Annahme der Wahl zu erklären. Wird die Wahl nicht angenommen, wird das Bot unterbrochen.

Nach der Wahl des neuen Zunftmeisters am ordentlichen Bot überreicht der abtretende Zunftmeister seinem Nachfolger die Amtsinsignien (Art. 4 Abs. I).

Ist der neugewählte Zunftmeister am Bot nicht anwesend, wird er durch einen Altzunftmeister im Zunfttrat über seine Wahl informiert. Die Insignien werden bei der Annahme der Wahl in diesem Fall dem neuen Zunftmeister bei der ersten Zusammenkunft mit dem Zunfttrat übergeben.

In der Regel findet am Abend nach dem ordentlichen Bot auf Einladung des Zunfttrates eine Zusammenkunft des Zunfttrates mit dem neugewählten Zunftmeister, seinen nächsten Angehörigen und den Damen der Zunftträte und des Zunftweibels statt.

## V. Totenehrung

Todesfälle  
Zunftmeister  
Altzunftmeister  
Ratsmitglieder **Art. 16**  
a) Beim Tode eines Zunftmeisters, eines Altzunftmeisters oder eines amtierenden Zunfttrates nimmt der Zunfttrat in corpore an den Trauerfeierlichkeiten teil.

- b) An den Trauerfeierlichkeiten für einen Zünfftler nehmen der Zunftmeister und die beiden Altzunftmeister teil. Sind diese verhindert, werden sie durch mindestens drei Zunfträte vertreten. Zünfftler
- c) Bei Bestattungen und Abdankungen nimmt eine Dreierdelegation der Grenadiere mit der Zunffahne teil. Fahne
- d) Die Zünfftler tragen das offizielle Zunftabzeichen. Zunftabzeichen

### **Art. 17**

An der kirchlichen Jahrzeit der Zunft in der Franziskanerkirche nehmen der Zunftrat, die Funktionäre, die Grenadiere mit der Zunffahne und der Bruderschaftsfahne zum Heiligen Kreuz teil. Der Zunftrat erscheint im Tenü A, Funktionäre im dunklen Anzug gemäss Art. 6. Die Neuzünfftler stellen das Hilfspersonal. Kirchliche Jahrzeit

### **Art. 18**

Das Zunftepitaph ist bei der kirchlichen Jahrzeit der Zunft, bei Trauergottesdiensten und Kremationen in der Stadt Luzern für verstorbene Zünfftler aufzustellen. Es steht jeweils im Chor der Kirche. Für den ordnungsgemässen Vollzug sorgt der Rodelführer. Zunftepitaph

## **VI. Verschiedene Bestimmungen**

### **Art. 19**

Die offizielle Anredeform lautet: "Ehrenfester Zunftmeister, ehrenfeste Altzunftmeister, wohlwyser Rat, ev. verehrte Ehrengäste und/oder Gäste, liebe Zünfftler". Anrede

### **Art. 20**

Das Fritschilied ist das offizielle Zunftlied. Es wird bei folgenden Gelegenheiten immer gesungen: Fritschilied

- Schluss des Botes
- Bärteliessen (offizieller Teil)
- Katerbummel nach der Rede des ZM
- Maifest und an der Chilbi nach der Rede des ZM
- Fritschi-Empfang in den Betagtenzentren sowie in der Kinder- und Jugendsiedlung Utenberg
- Erweiterte Zunftratssitzung
- Sempacher nach dem Morgenbrot
- Vorbot
- Zunfthock

Orientierung der neu aufgenommenen Zünfter	<p><b>Art. 21</b></p> <p>Die neu aufgenommenen Zünfter sind sobald als möglich, jedenfalls vor dem Bärteliessen, zu einer Zusammenkunft einzuladen. Der abtretende Zunftmeister begrüsst die neuen Zünfter offiziell und orientiert sie über den Zweck der Zunft und die Pflichten der Zünfter. An der ersten Zusammenkunft nehmen der Zunfttrat und der Präsident oder ein Mitglied des Vergnügungskomitees, an der zweiten der Zeugherr, der Rodelführer und der Fritschewart teil.</p> <p>Im Dreijahresturnus findet eine Orientierung der drei jüngsten Jahrgänge statt über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Geschichte und Tradition der Zunft zu Safran und des Fritschibrauches Leitung: Archivar</li> <li>2. Rüstkammer und Fundus, historische Auszüge, Fritschiwagenmannschaft Leitung: Zeugherr</li> <li>3. Zunftorganisation, Rechte und Pflichten der Zünfter Leitung: Zunftschreiber</li> </ol>
Orientierung des Vergnügungskomitees	<p><b>Art. 22</b></p> <p>Spätestens Ende März ist der Präsident des amtierenden Vergnügungskomitees zu einer Zunfttratsitzung einzuladen. Er ist auf die Obliegenheiten und Rechte des Vergnügungskomitees sowie auf die Richtlinien für das Vergnügungskomitee aufmerksam zu machen.</p>
Zunftgrenadiere	<p><b>Art. 23</b></p> <p>Die Zunftgrenadiere treten bei offiziellen Zunftanlässen sowie bei Totenehrungen auf. Weitere Auftritte liegen in der Kompetenz des Zunfttrates.</p>
Urkunde und Strassenabzeichen für bestätigte Zünfter	<p><b>Art. 24</b></p> <p>Am Bot übergibt der Zunftmeister den bestätigten Zünftern die Aufnahmeurkunde. Verantwortlich ist der Zunftschreiber.</p>
Zunftnarr	<p><b>Art. 25</b></p> <p>Der vom amtierenden Zunftmeister bezeichnete Zunftnarr begleitet den Zunftmeister am Empfang, zur Abholung, zum Bärteliessen, bei den Heimbesuchen und während der Fasnacht.</p>

Die Fritschifamilie wird in der Regel von den aktuellen Neuzünftlern gestellt. Diese begleiten den Zunftmeister bei den Heimbesuchen und während der Fasnachtszeit im Rahmen der Zunftaktivitäten. Die Aufgebote zur Fasnacht erfolgen durch die Zeugherren, für die Heimbesuche durch den Weibel.

Fritschifamilie

Über weitere Auftritte entscheidet der Zunftrat abschliessend. Dabei sind Anfragen betreffend Fasnachtsanlässen anderer Gesellschaften und Organisationen insbesondere ausserhalb der Stadt Luzern (vor Eingemeindung) restriktive zu handhaben.

#### **Art. 26**

Die Mitglieder des Zunftrates, die Funktionäre, die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und der Zunftnarr sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Pflicht zur  
Diskretion

Das vorliegende Zeremonial ersetzt jenes vom 11. Mai 2004.

Luzern, 12. August 2008

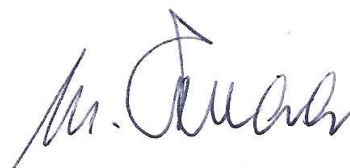
### **ZUNFT ZU SAFRAN**

Der Zunftmeister:



Dr. iur. Philipp Gmür

Der Zeremonienmeister:



Max Rüegg